

**Beschluss**

**AZ: BSchK/29/2017/B**

Karl-Liebknecht-Haus  
Kleine Alexanderstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon: 030-24009-641

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren XX

- Beschwerdeführer -

gegen

den Kreisverband Siegen Wittgenstein,

- Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission (BSchK) am 13. Januar 2018 durch die Mitglieder folgenden Beschluss gefasst:

**Die Beschwerde** gegen den Beschluss der Landesschiedskommission NRW vom 20. Mai 2017 (AZ: 2016-15) **wird zurückgewiesen.**

**Begründung:**

**I.**

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Der Kreisverband Siegen-Wittgenstein beantragte mit Schreiben vom 29. September 2016 ein Parteiausschussverfahren gegen den BF. Dieser habe an einer Veranstaltung der Reichsbürger teilgenommen. Zudem habe der BF den Kreisverband als „linksfaschistische Sektiererpartei“ bezeichnet und vertrete in der Flüchtlingsfrage eine Position, die mit den Grundsätzen der Partei unvereinbar wäre.

2. Der BF äußerte sich in der Anhörung vor der Landesschiedskommission 20. Mai 2017 dahingehend, dass Denkanstöße in der Partei erlaubt seien. Als unstrittig stelle sich heraus, dass der BF u.a. folgende Posts in einem breiten Empfängerkreis auch gegenüber der Presse verbreitet hatte:

„Es wird ein Bürgerkrieg eingeladen.“

„Illegale Einwanderung ist eine Straftat.“

„Flüchtlinge werden als Kriegswaffe eingesetzt.“

Der BF berief sich in der Anhörung auf die Meinungsfreiheit. Zudem seien die Beschwerdegegner „naiv und dumm“. Die BRD habe gar keine Verfassung, sondern nur ein Grundgesetz, das durch Merkel permanent gebrochen würde. Seit 1956 seien alle Gesetze ungültig. Weil wir aber in einer parlamentarische Diktatur lebten, müssten wir die Gesetze akzeptiert werden. In der mündlichen Verhandlung bezeichnetet der BF die BG wiederholt als „Links- bzw. Sozialfaschisten“.

3. Die LSchK NRW hat den Beschwerdeführer aus der Partei ausgeschlossen. Der Beschluss erging einstimmig. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass das Verhalten der BF nicht mit den Grundsätzen eines respektvollen und solidarischen Miteinanders entspräche. Das Recht zur freien Meinungsäußerung sei unstrittig. Aber seine Äußerungen seien mit den Grundpositionen einer antirassistischen Partei, die sich für das Recht auf Asyl und für die Wahrung der Menschenwürde einsetzt, unvereinbar. Mit den Posts habe der BF Stimmung gegen Flüchtlinge gemacht.

Zudem könne ein Mindestmaß an einem solidarischen Verhalten erwartet werden, dazu sei der BF nicht bereit gewesen.

Ein Schaden für die Partei sei eingetreten, da der BF in der Öffentlichkeit Stimmung gegen Flüchtlinge zu erzeugen versuchte.

Die Frage der Mitgliedschaft in den Reichsbürgern hat die LSchK nicht weiter vertieft. Der Beschluss wurde am 04.09.2017 ausgefertigt.

4. Der BF teilt in seiner Beschwerde, eingegangen am 13.10.2017, mit, dass er an keiner Veranstaltung der Reichsbürger teilgenommen habe. Es sei auch unklar, was unter dem Begriff Reichsbürger gemeint sei. In der LINKEN herrsche stattdessen „Intoleranz und ein Meinungsdictat“. Dies verleihe der Partei „den Ruf von Linksfaschisten“.

5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die der Bundesschiedskommission vorliegende Handakte der Landesschiedskommission Bezug genommen.

**Der Beschluss erging einstimmig.**